

§ 17 AVwSAPO (Sachsen) — Bachelorarbeit und Verteidigung

Ausbildungs- und Prüfungsordnung allgemeiner Verwaltungs- und sozialwissenschaftlicher Dienst
Landesrecht Sachsen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Arbeit, die unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu erstellen ist. Sie ist mündlich zu verteidigen.
- (2) Für die Termine zur Einreichung eines Themenvorschlags, zur Ausgabe des Themas sowie zur Abgabe und Verteidigung der Bachelorarbeit gilt § 14 Absatz 3 entsprechend. Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt zwei Monate. Die Bachelorarbeit ist in zwei Druckexemplaren sowie in elektronischer Form bei der Prüfungsbehörde einzureichen. Die Form der elektronischen Übermittlung hat die Fachhochschule durch Studien- und Prüfungsordnungen zu regeln. Bei postalischer Übersendung der Bachelorarbeit ist für die Fristwahrung das Datum des Poststempels maßgebend. Für eine nicht oder nicht rechtzeitig eingereichte Bachelorarbeit wird die Notenstufe „ungenügend“ erteilt.
- (3) Die Bachelorarbeit kann einzeln oder in einer Gruppe von nicht mehr als drei Studierenden bearbeitet werden. Bei Gruppenarbeiten muss die individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Kapiteln, Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar sein, jeder abgegrenzte Teil darf nur jeweils einem Prüfling zugeordnet sein.
- (4) Mit der Bachelorarbeit haben die Studierenden eine Eigenständigkeitserklärung in Form einer eidesstattlichen Versicherung abzugeben. Form und Inhalt der eidesstattlichen Versicherung hat die Fachhochschule durch Studien- und Prüfungsordnungen zu regeln. Für die Bachelorarbeit ist die Notenstufe „ungenügend“ zu erteilen, wenn die Studierenden eine inhaltlich falsche eidesstattliche Versicherung abgegeben haben. Zur Überprüfung der eidesstattlichen Versicherung kann eine Plagiatserkennungssoftware eingesetzt werden.
- (5) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Die Verteidigung der Bachelorarbeit wird in der Regel vor den Prüferinnen und Prüfern, die die Bachelorarbeit benotet haben, durchgeführt und von diesen bewertet. Die Verteidigung ist hochschulöffentlich. Die Bekanntgabe der Bewertung der Verteidigungsleistung ist nicht öffentlich.
- (6) § 14 Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend.

Zitiervorschlag: § 17 AVwSAPO (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/AVwSAPO/17>